

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

20. Jahrgang

Letschin, den 21. März 2022

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin

Bekanntmachung

zur Wahl des Ortsbeirates Gieshof-Zelliner Loose am 10.04.2022

2 - 4

Bekanntmachung der Wahlleiterin

zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Letschin

5

Beschlüsse Gemeindevertretung

6

I. Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Ref. B2, Ländliche Neuordnung 15517 Fürstenwalde/Spree

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Letschin - Verfahrens-Nr.: 300118

1. Änderungsbeschluss

7 – 12

II. Termine

Sitzungstermine

13

Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung

13

Impressum

13

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin



**Bekanntmachung der Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister**

1. Am **10. April 2022** findet die **Wahl des Ortsbeirates Gieshof-Zelliner Loose** statt.
Die Wahl dauert von **08.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Der Ortsteil **Gieshof-Zelliner Loose (Wahlgebiet)** der Gemeinde Letschin besteht aus einem **allgemeinen Wahlbezirk**:

Wahlbezirk	Wahlgebiet	Straße / Ortsteile	Wahllokal
0001	Letschin	OT Gieshof-Zelliner Loose	Gaststätte "Oderschänke", Gieshofer Hauptstraße 26

Das Wahllokal ist *nicht barrierefrei*.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **20. März 2022** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die wählende Person **hat sich auf Verlangen** des Wahlvorstandes über ihre Person **auszuweisen**.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des Ortsbeirates Gieshof-Zelliner Loose **3 Stimmen**.

Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Bei der **Wahl** gibt die wählende Person ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie die Bewerber, denen sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet. Sie **kann**

a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,

b) ihre Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben, jedoch insgesamt **nicht mehr als drei Stimmen** auf einem Stimmzettel. Der Stimmzettel ist **sonst ungültig!**

Die Stimmzettel für die jeweiligen Wahlen müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes/-lokals (oder in einem besonderen Nebenraum) gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die wahlberechtigte Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl durch **Briefwahl** teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

Sie übersendet den Wahlbrief an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch dort abgeben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Für die Nutzung der **Briefwahlmöglichkeit** ist **bis zum 08. April 2022, 18.00 Uhr** im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Letschin Bahnhofstraße 30 a der Wahlschein und die übrigen Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu beantragen.

Bis zum **10. April 2022, 15.00 Uhr** kann zusätzlich von einer wahlberechtigten Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ein Wahlschein auf Antrag erstellt werden, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
- c) bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die wahlberechtigte Person kann bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die **Briefwahl** bei der Wahlbehörde **an Ort und Stelle** ausüben. Im anderen Fall werden die Unterlagen auf Antrag zugesandt.

An **eine andere als die wahlberechtigte Person** wird der jeweilige Wahlschein nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder

Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgehändigt werden; §27 Abs.3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

Die **Wahlhandlung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftsammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Befragungen wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahllokale, 18.00 Uhr, unzulässig. Im Wahllokal dürfen Wählerbefragungen und Interviews nicht durchgeführt werden.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Letschin, den 21.03.2022



Böttcher
Bürgermeister





Bekanntmachung der Wahlleiterin
zur öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Letschin

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses Letschin findet

- am **Montag, den 11.04.2022**
- um **13.00 Uhr**
- im **Beratungsraum der Gemeindeverwaltung Letschin**

statt.

Tagesordnung:

1. Zur Geschäftsordnung
2. Ermittlung, Feststellung und Verkündung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Ortsbeirates Gieshof-Zelliner Loose
3. Informationen des Wahlleiters

Nach § 16 Abs. 3 BbgKWahlG ist zu beachten, dass der Wahlausschuss beschlussfähig ist, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sind.



Wiese
Wahlleiterin
Gemeinde Letschin

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 20. Sitzung am 17.02.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-194/2022:

- die Gemeindevertretung beschließt aufgrund § 82 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137, neugefasst durch Bekanntmachung v. 23.09.2004 BGBl. I 1960, 341) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Umlegungsausschussverordnung (UmlAussV) vom 11.10.1994 (GVBl. S. 901) die in den beigefügten Umlegungsverzeichnissen (Blätter) getroffenen Rechtsänderungen und setzt die in der beigefügten Umlegungskarte besonders gekennzeichneten neuen Grenzen fest
- den Beteiligten wurde gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Erörterungstermin am 14.01.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-197/2022:

- die Kooperationsvereinbarung für die Antragsstellung von Fördermittel aus dem Digital-Pakt Zusatzvereinbarung IT-Administration Schule

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-198/2022:

- die Erweiterung der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil wie folgt:
- nach dem Tagesordnungspunkt 5.) wird der Tagesordnungspunkt 6.) wie folgt eingefügt:
- **Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe Arbeitsplatzausstattung IT Komponenten**
- nachfolgende Punkt verschieben sich entsprechend in der Reihenfolge

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-196/2022:

- eine Zuschlagserteilung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-199/2022:

- eine Zuschlagserteilung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

I. Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Ref. B2, Ländliche Neuordnung, 15517 Fürstenwalde/Spree



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung**
Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6 | 15517 Fürstenwalde/Spree

1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 22.06.2018 festgestellte Gebiet des

Flurbereinigungsverfahrens Letschin Verf.-Nr. 300118

wird gemäß § 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet:

Land Brandenburg, Landkreis Märkisch Oderland, Gemeinde Letschin

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Wilhelmsaue	1	76, 182
Steintoch	2	1, 6, 13, 14, 43, 56, 57, 102, 103, 111
Letschin	1	122, 353, 354, 355
Letschin	5	171, 369
Kienitz	1	184, 185, 273, 274, 275, 276
Posedin	1	34

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 10,9187 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg, Landkreis Märkisch Oderland, Gemeinde Letschin

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Letschin	3	43
Letschin	5	307, 360, 361, 418, 419
Wilhelmsaue	1	79

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 2,1769 ha. Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 3.190 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

▪ **Auslegung**

Die Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte wird gemäß den Bestimmungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet unter

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/let3sch118nfbv00/>

ersetzt. Die Unterlagen sind für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Internet einsehbar.

▪ **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

▪ **Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft der „Flurbereinigung Letschin“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

▪ **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

▪ **Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren

unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

▪ **Finanzierung des Verfahrens**

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

▪ **Gründe**

8.1 Gründe für die Hinzuziehung von Flurstücken

Die Flurstücke 76 und 182, Flur 1, Gemarkung Wilhelmsaue, das Flurstück 111, Flur 2, Gemarkung Steintoch sowie das Flurstück 34, Flur 1, Gemarkung Posedin liegen vollständig im Flurbereinigungsgebiet und wurden im Anordnungsbeschluss vom 22.06.2021 bisher nicht aufgeführt.

Im Zuge der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze wurden agrarstrukturell notwendige Ausbaumaßnahmen geplant, die eine Gebietsänderung durch Einbeziehung weiterer Flurstücke erfordern. Folgende Flurstücke werden hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Maßnahme-Nr.	Maßnahmebezeichnung
Steintoch	2	1, 6, 13, 14, 56,	184	Edwin-Hoernle-Straße Sophienthaler Straße
	2	57	17/3	
		43, 102, 103		
Letschin	1	122	4	Forstacker Sophienthaler Straße
		353, 354, 355	17/3	
Letschin	5	171, 369	39	Bahnhofstraße
Kienitz	1	273, 274, 275, 276, 184, 185	118	Weg am Sportplatz

8.2 Gründe für den Ausschluss von Flurstücken

Das Flurstück 43, Flur 3, Gemarkung Letschin liegt an der Verfahrensgrenze. Aufgrund seiner Lage ist eine Neuordnung des Grundbesitzes agrarstrukturell nicht zweckmäßig. Es wird deshalb aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen.

Bei den ortsnahen Hofgrundstücken 307, 360, 361, 418 und 419, Flur 5, Gemarkung Letschin besteht kein Regulierungs- bzw. Neuordnungsbedarf. Die Grenzen sind vermessen.

Das Flurstück 79, Flur 1, Gemarkung Wilhelmsaue liegt außerhalb des Flurbereinigungsgebietes, war jedoch im Anordnungsbeschluss aufgeführt.

▪ Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

▪ Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 01.03.2022

Im Auftrag

Matthias Benthin

Anlage

Gebietskarte



<u>II. Termine</u>

Sitzungstermine

Gremium Beginn	<u>April</u>	<u>Mai</u>	<u>Juni</u>
Gemeindevertretung 19.00 Uhr	-	19.05.	16.06.
Hauptausschuss 19.00 Uhr	-	03.05.	-
Ausschuss für Soziales 19.00 Uhr	-	10.05.	07.06.
Wirtschafts- und Bauausschuss 19.00 Uhr	19.04.	-	21.06.

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **21. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 19.05.2022**
 um **19.00 Uhr**
 im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
Karl-Marx-Straße 2
15324 Letschin

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
 Der Bürgermeister
 Bahnhofstraße 30 a
 15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, E-Mail: kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 13 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.